



Kommandant
Oberstlt P. Maier
Beckenstube 1
8200 Schaffhausen
www.shpol.ch
Telefon +41 (0)52 632 82 10
Telefax +41 (0)52 624 50 70
E-Mail info@shpol.ch

Verfügung

vom 15. März 2022

In Sachen

Josef Rutz, wohnhaft [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfl
Gesuchsteller,

betreffend

Einsicht in und Herausgabe von Polizeiakten / Akten Bedrohungsmanagement

Siehe auch Einschreiben vom 28.10.2021 an Polizeikommandant Philipp Maier und Sendebestätigung	E-Mail: Entgegen der Verdrehungen von Polizeikommandant Maier entstanden diese infolge Querelen gegen den Gesuchsteller!	Einschreiben 3.5 Monate später von Ravi Landolt bestätigt
---	---	---

1. Mit [E-Mail vom 30. November 2021](#) an zahlreiche Mitarbeitende der Schaffhauser Polizei beantragte der Gesuchsteller Einsicht in sämtliche ihn betreffende polizeilichen Akten inkl. Bedrohungsmanagement. Mit [E-Mail vom 3. Dezember 2021 an den Kommandanten](#) der Schaffhauser Polizei persönlich wiederholte er dieses Gesuch sinngemäss bzw. verwies auf sein Ersuchen.
2. Der Kommandant der Schaffhauser Polizei kam dem Ersuchen um Akteneinsicht mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 nach. Dem Gesuchsteller wurden einerseits die Akten der Fachstelle Waffen und Sprengstoffe betreffend die Einziehung seines Sturmgewehres in Kopie zugestellt. Andererseits wurden ihm sämtliche im polizeilichen Informationssystem registrierten Einträge bekanntgegeben und ihm die entsprechenden Akten in Kopie zugestellt. Bei Geschäften, welche an eine andere Behörde, nämlich an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen **oder die Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfl** überwiesen worden waren, wurde der Gesuchsteller zur Akteneinsicht an die entsprechende Behörde verwiesen.

Das Gesuch um Einsicht in die Akten/Daten des Bedrohungsmanagements wurde in einem separaten Schreiben vom 14. Februar 2022 durch den damaligen Leiter Bedrohungsmanagement

beantwortet. Dabei wurden ihm die Tabelle Personenübersicht sowie Print Screens der Datenbank BDM in Kopie zugestellt.

Bei sämtlichen zugestellten Akten wurden Textstellen, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, die Meldungen gemacht haben oder die mit der Bearbeitung der Daten zu tun hatten, ebenso wie Angaben zu anderen Fällen, die nichts mit dem Gesuchsteller zu tun haben, unkenntlich gemacht.

3. Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 gelangte der Gesuchsteller mit einem Akteneinsichts- und -herausgabegesuch an den Kantonalen Datenschutzbeauftragten, welcher das Gesuch am 4. Februar 2022 an die Schaffhauser Polizei weiterleitete. Der Gesuchsteller verlangt in diesem Gesuch die "umgehende Herausgabe sämtlicher, durch die Polizei betreffend die Person JOSEF RUTZ erstellten papierenen und/oder elektronisch gespeicherten Daten." Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, sei eine rechtsmittelfähige Verfügung zu erlassen.
4. Der Gesuchsteller wiederholte mit Schreiben vom 25. Februar 2022 an die Schaffhauser Polizei sein Ersuchen, es seien alle ihn betreffende Akten und Daten herauszugeben, dies elektronisch als auch in Papierform ohne Schwärzungen. Zudem sei ihm Einsicht in die Akten und Daten vor Ort zu gewähren. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, verlangte er erneut eine rechtsmittelfähige Verfügung.

II.

Erwägungen:

1. Im Kanton Schaffhausen gilt das Öffentlichkeitsprinzip, d.h. es besteht Anspruch auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 47 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 [SFIR 101.000]). Dieser Grundsatz wird in Art. 8a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz; SFIR 172.100) wiederholt. Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen (Art. 8a Abs. 3 Organisationsgesetz). Jede Person erhält auf Verlangen in allgemein verständlicher Form Auskunft darüber, ob und wenn ja welche Daten über sie von einem öffentlichen Organ bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich. Auf Wunsch werden im Rahmen des Auskunftsrechts die Belege als Ausdruck, Kopie oder in elektronischer Form abgegeben (Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994; SFIR 174.100).
2. Das Gesuch vom 30. November 2021 um Einsicht in sämtliche Daten/Akten betreffend den Gesuchsteller wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 und 14. Februar 2022 beantwortet. Dem Gesuchsteller wurde umfassend Auskunft erteilt und es wurden ihm sodann Kopien der Akten zugestellt. Soweit der Gesuchsteller mit seinen neuerlichen Einsichts- und Herausgabegesuchen Akten und Daten für diese Zeit verlangt, so verweisen wir auf die erwähnten Schreiben

des Kommandanten sowie des ehemaligen Leiters Bedrohungsmanagement. Ein Recht auf persönliche Einsichtnahme in die Daten vor Ort bei der Schaffhauser Polizei besteht nicht. Seit dem 21. Dezember 2021 gibt es im polizeilichen Informationssystem keine weiteren Einträge betreffend den Gesuchsteller und auch bei der Fachstelle Waffen und Sprengstoffe sind keine Akten/Daten in dieser Zeit bearbeitet worden. Es existieren somit zusätzlich zu den bereits herausgegebenen Akten keine weiteren, welche dem Gesuchsteller herauszugeben wären. Ausserdem ist festzuhalten, dass gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss seit anfangs März 2022 keinerlei Daten mehr im Rahmen des Bedrohungsmanagements bearbeitet oder ausgetauscht werden. Die Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement wurde aufgelöst. Die entsprechende Datenbank wurde dem alleinigen Zugriff des Ersten Staatsanwaltes der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen unterstellt. Auch diesbezüglich kann die Schaffhauser Polizei dem Gesuchsteller somit keine Akten oder Daten mehr herausgeben, soweit überhaupt seit dem 14. Februar 2022 neue hinzugekommen sein sollten.

Die Gesuche des Gesuchstellers um Akteneinsicht und -herausgabe sind, soweit ihnen nicht bereits nachgekommen wurde, folglich mangels Verfügbarkeit solcher Unterlagen abzuweisen.

3. Für besonderen Aufwand kann eine Gebühr erhoben werden (Art. 8a Abs. 4 Organisationsgesetz). Für diese Verfügung wird keine Gebühr auferlegt.

III.

Demgemäss verfügt die Schaffhauser Polizei:

1. Die Gesuche um Akteneinsicht und -herausgabe vom 2. und 25. Februar 2022 an die Schaffhauser Polizei werden mangels Verfügbarkeit solcher Unterlagen abgewiesen.
2. Es wird keine Gebühr erhoben.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Die angefochtene Verfügung und anfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz; SHR 172.200]).

4. Mitteilung an:
- den Gesuchsteller (eingeschrieben)

SCHAFFHAUSER POLIZEI



Oberstlt P. Maier
Kommandant